

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Notwendigkeit und Zielsetzung**

#### **1. Ausgangslage**

Artikel 2 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), der im Jahr 1995 eingefügt wurde, normiert ein allgemeines Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“). Diesem Benachteiligungsverbot wird in Baden-Württemberg schon in vielen Bereichen Rechnung getragen. So wurde zum Beispiel mit der Novellierung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg im Jahr 1996 ein wichtiger Schritt für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geleistet, indem eine Vielzahl von baulichen Anlagen so gestaltet werden muss, dass unter anderem Menschen mit Behinderungen die zweckentsprechende Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht wird.

Gleichwohl zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das allgemeine Benachteiligungsverbot der Verfassung nicht ausreicht, um universelle und gleiche Bürgerrechte für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die ihnen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Räumliche Barrieren, aber auch solche im Bereich der Kommunikation, machen diese unmöglich oder erschweren sie unverhältnismäßig.

#### **2. Anlass**

In der Politik für Menschen mit Behinderungen ist in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel eingetreten.

Europarechtliche Vorschriften und internationale Vereinbarungen fordern vermehrt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. So haben schon die Vereinten Nationen im Dezember 1993 „Rahmenbestimmungen für die Her-

stellung der Chancengleichheit für Behinderte“ beschlossen. Das Europäische Parlament hat daraufhin im Dezember 1996 seine Forderungen in den „Entschlieungen zu den Rechten behinderter Menschen“ formuliert. Die gleiche Zielrichtung verfolgte der Europische Rat – ebenfalls im Dezember 1996 – mit seiner „Entschlieung zur Chancengleichheit von Behinderten“ und den durch den Vertrag von Amsterdam vom Juni 1997 eingefugten Artikel 13 des EG-Vertrags, mit dem die Moglichkeit des Erlasses von Vorschriften zur Gleichstellung von benachteiligten Menschen geschaffen wurde.

Auf Ebene des Bundes ist mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zum 01.07.2001 in der Politik fur Menschen mit Behinderungen eine veranderte Sichtweise, weg von der Fursorge und Betreuung, hin zu mehr selbstbestimmter Teilhabe, eingetreten. Diese wird mit dem zum 01.05.2002 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geandert durch Artikel 210 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), fortgesetzt, dessen Kernstuck die Herstellung einer die offentlichen Lebensbereiche umfassenden Barrierefreiheit ist.

Die Verbande von Menschen mit Behinderungen forderten wiederholt, diesen Paradigmenwechsel auch im Land durch ein Gleichstellungsgesetz fur Menschen mit Behinderungen deutlich zu machen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2002 entschieden, dass fur Baden-Wurttemberg ein Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu erarbeiten ist.

### **3. Ziele des Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz tragt dem gewandelten Selbstverstandnis von Menschen mit Behinderungen und dem Paradigmenwechsel in der Politik fur Menschen mit Behinderungen Rechnung. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im offentlichen Recht bewirken, dass sich Menschen mit Behinderungen moglichst barrierefrei im Alltag bewegen konnen und Diskriminierungen vermieden wer-

den. Das Gesetz soll Benachteiligungen beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

## **II. Inhaltliche Schwerpunkte**

### **1. Allgemeines**

Artikel 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze sieht für den öffentlich-rechtlichen Bereich allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Das Gesetz räumt spezielle Rechte zur barrierefreien Teilhabe grundsätzlich nur gegenüber der Landesverwaltung ein. Es hat aber im Bereich der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr Verknüpfungspunkte zu kommunalen und privatrechtlichen Verkehrsträgern. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird um die in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Normadressaten erweitert. Diese werden zur Beachtung des grundsätzlichen Gesetzeszieles (§ 1) verpflichtet. Dies soll zu einer weiteren Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zur Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen führen, ohne dass dies zu unmittelbaren Kostenfolgen führt.

Die Artikel 2 ff. beschreiben Änderungen bestehender Gesetze, die vor dem Hintergrund des obengenannten Gesetzesziels erforderlich sind. Sie stellen teilweise Konkretisierungen des allgemeinen Teils des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes dar. Außerdem ist eine aufgrund des „Altmark Trans“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs erforderliche Regelung für den öffentlichen Personennahverkehr enthalten.

### **2. Gleichstellungsverpflichtung im öffentlichen Recht**

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist ein wichtiges Instrument, mit dem die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Raum beseitigt wird. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, benachteiligende Maßnahmen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu unterlassen, sowie eine unterschiedliche Behandlung gegenüber nicht behinderten Menschen nur

in zwingend gebotenen Fällen oder zum Ausgleich von Nachteilen zuzulassen, verhindert bereits im Ansatz Benachteiligungen.

### **3. Belange von Frauen mit Behinderungen**

Die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen ist sowohl in einer eigenständigen, zentralen Vorschrift des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes als auch in weiteren Einzelvorschriften erfolgt. Zusätzlich wird die Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit Behinderungen ausdrücklich geregelt.

### **4. Barrierefreiheit**

Die Herstellung der Barrierefreiheit ist ein wichtiges Anliegen des Gesetzes. Hierbei geht es um die Beseitigung von Barrieren im weitesten Sinne, also sowohl im räumlichen Bereich als auch im Bereich der Kommunikation.

Die Barrierefreiheit baulicher und anderer Anlagen bestimmt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

Neubau und Neuanschaffungen sowie große Umbaumaßnahmen öffentlicher Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sollen nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften barrierefrei sein. Der Begriff öffentliche Straßen umfasst Wege und Plätze.

Die Deutsche Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache und die lautsprachbegleitenden Gebärden werden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt. Menschen mit Behinderungen erhalten – soweit es zur Wahrnehmung eigener Rechte erforderlich ist – das Recht, im Verkehr mit der Landesverwaltung sich der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten zu bedienen und die erforderlichen Kosten ersetzt zu bekommen. Dadurch können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und barrierefrei Anträge stellen und Widersprüche zur Niederschrift geben.

Der Schriftverkehr sämtlicher öffentlicher Stellen soll Rücksicht auf eine Behinderung von Bürgerinnen und Bürgern nehmen. Des Weiteren sind Internetauftritte sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen, die elektronisch dargestellt werden im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, so zu gestalten, dass sie von sinnesbehinderten Menschen genutzt werden können.

## **5. Klagerechte**

Prozessstandschaft und das Klagerecht für Verbände ermöglichen Organisationen der Behindertenhilfe, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gerichtlich durchzusetzen.

## **6. Rechtsstellung des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Das Amt des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragter) erhält nun eine gesetzliche Grundlage.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Personalwirtschaftliche Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten, da keine neuen Sozialleistungen oder Aufgaben geschaffen werden.

Die sonstigen finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind vorab nur schwer quantifizierbar.

In den Bereichen der Landesverwaltung, für die die Sozialgesetzbücher (SGB) Anwendung finden, bestehen schon heute im Bereich der Förderung der Kom-

munikation umfassende Rechte. Das zum 1. Juli 2001 in Kraft getretene Neunte Buch Sozialgesetzbuch regelt in § 57 SGB IX entsprechende Verpflichtungen der Behörden und vor allem der Leistungsträger (Kranken- Renten- und Unfallversicherung) zur Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher. Die Leistungsträger werden des Weiteren nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind. Menschen mit Hörbeeinträchtigungen haben beispielsweise auch das Recht, bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sich der Gebärdensprache zu bedienen. Der Leistungsträger ist zur Übernahme der Aufwendungen verpflichtet. In diesen Bereichen ist daher ein finanzieller Mehraufwand durch das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu erwähnen, dass sich durch das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern ergibt. Es ist lediglich an die Erstattung der entstehenden notwendigen Kosten gedacht.

Das Sozialministerium schätzt den Bedarf der rund 4.000 hörbehinderten Menschen an der Nutzung und damit einhergehend der Vergütung eines Gebärdensprachdolmetschers unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 50 Euro und individuell jährlich einem Kontakt von höchstens einer Stunde auf 0,2 Mio. Euro. Diese Summe relativiert sich dadurch, dass im Ersten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch auch für landesunmittelbare Sozialleistungsträger bereits jetzt entsprechende Verpflichtungen zur Leistung und zur Kostentragung bestehen und ein erheblicher Teil der Kontakte diesen zuzurechnen sein dürfte. Die Schätzung dürfte den obersten Wert potenziell eintretender Kosten darstellen, da beispielsweise Regellernziel an den Schulen für hörgeschädigte Menschen das so genannte Lesen von den Lippen ist und nur, wenn diese Fähigkeit nicht erworben werden kann, auf die Gebärdensprache zurückgegriffen wird.

Die Berücksichtigung von Behinderungen bei der Gestaltung des Schriftverkehrs öffentlicher Stellen mit den Bürgern lässt keine nennenswerten Mehrkosten erwarten. Es geht hierbei insbesondere um eine leichtverständliche Formulierung, um Menschen mit einer Lernbehinderung ein Verstehen von Schreiben

aller Art – einschließlich der Bescheide – zu ermöglichen. Sehbehinderten und blinden Menschen gegenüber soll in geeigneten Fällen zusätzlich eine Ausfertigung in Großdruck oder Übersendung in elektronischer Form erfolgen, wenn der Adressat – was häufig der Fall ist – über einen entsprechenden PC mit Sprachausgabe oder Braillezeile bzw. -drucker verfügt. Es besteht kein genereller Anspruch, Schreiben und Bescheide in Brailledruck zu erhalten.

Für die medialen Angebote (Internetauftritte, grafische Programmoberflächen) sind die Mehrkosten von der Art und Weise der barrierefreien Gestaltung abhängig. Bei neuen Angeboten ist der Mehraufwand eher gering.

Durch die Umprogrammierung der Internetauftritte auf Barrierefreiheit können Kosten in einer Größenordnung von etwa 8.000 bis 20.000 Euro je Auftritt entstehen. Um keine unverhältnismäßigen Belastungen des Haushalts herbeizuführen, steht die Umsetzung unter dem Vorbehalt, dass dies u.a. finanziell machbar sein muss.

Im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs, dessen Barrierefreiheit sich nach den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften richtet, ist durch dieses Gesetz nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Es werden den durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze geänderten materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bundes durch Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs entsprochen. Das Förderverfahren nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz schreibt eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit der Maßnahme vor. Mögliche Kostenfolgen sind daher durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bedingt.

Die mit Artikel 3 eingeführten Bestimmungen zur Barrierefreiheit öffentlicher Straßen können im Einzelfall zu vertretbaren Mehraufwendungen führen. Der Begriff „öffentliche Straßen“ umfasst auch die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes).

## **V. Kosten und Vollzugsaufwand bei Privaten**

Hier sind lediglich für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs, sofern dieser von privaten Konzessionsnehmern betrieben wird, Auswirkungen denkbar. Diese richten sich jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

## **VI. Erforderlichkeit**

In Baden-Württemberg lebten zum Stichtag 31.12.2001 682.400 Menschen mit Behinderungen, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft in einem gültigen Ausweis festgestellt ist. Sie nahmen einen Anteil von 6,4 Prozent an der Bevölkerung ein.

Die Gesamtzahl der Menschen mit Behinderungen ist damit jedoch noch nicht dargestellt, da eine bedeutende Anzahl die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises entweder nicht erfüllt oder aber aus den unterschiedlichsten Gründen auf die Ausstellung eines Ausweises verzichtet.

Die demographische Entwicklung lässt eine deutliche Zunahme des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung Baden-Württembergs erwarten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes verpflichtet die Landesverwaltung, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführt, lediglich zur Beachtung des grundsätzlichen Gesetzeszieles und in Bezug auf das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt.

Die konkreten Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen im Verkehr mit Trägern öffentlicher Gewalt, z.B. das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen und damit einhergehend die Pflicht zur Sicherstellung und Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern oder die Pflicht, bei der Gestaltung von Vordrucken, Bescheiden u.a. eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen, bindet die Landesverwaltung, auch soweit sie Bundesrecht ausführt, nicht. Entsprechendes gilt für die barriere-



refreie Gestaltung der Informationstechnik. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz führt somit in diesen Bereichen zu keiner Konkurrenzsituation. Menschen mit Behinderungen sollen jedoch gegenüber der Landesverwaltung entsprechende Rechte wie gegenüber den Einrichtungen des Bundes haben.

Der Bund sieht des Weiteren im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs Barrierefreiheit vor. Die Regelungsbereiche auf dem Gebiet des Landesrechts, die die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes und der öffentlichen Verkehrsmittel zum Inhalt haben, sollen den Standards des Bundes angepasst werden.

In der Koalitionsvereinbarung wurde zudem bestimmt, die Integration von Menschen mit Behinderungen mit aller Kraft voranzubringen und ihnen somit eine volle Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Mit der Schaffung eines Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes kommt das Land schließlich auch den langjährigen Forderungen der Verbände von Menschen mit Behinderungen nach.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1: Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)**

#### **Zum Ersten Abschnitt:**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Abschnitt 1 enthält die Festlegungen des Gesetzesziels und grundlegende Begriffsbestimmungen.

## **Zu § 1 Gesetzesziel**

Das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in Artikel 2 a LV wird mit drei zentralen Zielen des Gesetzes beschrieben:

1. Die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen,
2. ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
3. die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Es steht nun nicht mehr nur die Kompensation von konkreten Nachteilen aufgrund einer Behinderung im Mittelpunkt, sondern die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten, um diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegen zu wirken. Dies führt – unabhängig von einer vorliegenden Behinderung – zu gleichen Bürgerrechten für alle.

Das Land erkennt seine Verantwortung und nimmt die für seinen Bereich erforderlichen und möglichen Änderungen vor. Hierbei geht es um die Anerkennung und das Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden- und anderer Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen sowie um die Berücksichtigung von Behinderungen im Schriftverkehr öffentlicher Stellen mit Bürgern.

Des Weiteren ist die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel und entsprechender Internetangebote der Landesverwaltung ein wichtiger Aspekt.

Für den Bereich des Bauens regelt die Landesbauordnung für Baden-Württemberg bereits seit Jahren die barrierefreie Herstellung einer Vielzahl von Gebäuden, so dass durch das vorliegende Gesetz keine Ergänzungen erforderlich werden.

## **Zu § 2 Behinderung**

Zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit übernimmt die Vorschrift die Definition des Behinderungsbegriffes aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Die Definition erfolgte dort unter Zugrundelegung der Weiterentwicklung des Behindertenbegriffs durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der auf die Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abstellt. Um Menschen mit vorübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einzubeziehen, wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung aufgefasst, wenn sie voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird.

## **Zu § 3 Barrierefreiheit**

Die Vorschrift stellt eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Der Begriff Anlagen umfasst bauliche und andere Anlagen. Die Definition verdeutlicht, dass nicht nur die physischen Barrieren gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden. Barrieren können beispielsweise für einen gehörlosen Menschen das Nichtvorhandensein eines Gebärdensprachdolmetschers oder für einen sehbehinderten Menschen nur die Aushändigung eines Schriftstückes in normaler Druckform sein.

Die Definition des Begriffes barrierefrei löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die in der Kombination von „behindert“ und „gerecht“ oder „freundlich“ geeignet waren, falsche Assoziationen der besonderen Fürsorge zu wecken. Es geht um eine Gestaltung der Lebensbereiche in einer Art und Weise, die die Nutzung durch alle Menschen möglich macht, unabhängig von Krankheit, Behinderung, Alter oder Familienstand. Bei letzterem ist an Familien mit kleinen Kindern zu denken, die sich oftmals – sofern sie auf einen Kinderwagen angewiesen sind – erheblichen Erschwernissen bei der Bewegung im Alltag ausgesetzt sehen. Der Begriff barrierefrei ist allumfassend und

nicht allein auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beschränkt. Das bedeutet, dass, wo immer möglich, Sonderlösungen zugunsten einer, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen selbstverständlich einbeziehenden, allgemeinen gestalterischen Lösung vermieden werden sollten. Dies verlangt vorausschauende Planung und nicht nachträgliche, oft unzureichende und auch kostenträchtigere Reparatur, die durch ihre Gestaltung wie z.B. Zugang über den Hinterhof, oftmals diskriminierend wirkt.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Diese grundsätzlich vorausgesetzte selbstständige Nutzungsmöglichkeit schließt jedoch nicht aus, dass gegebenenfalls der behinderte Mensch aufgrund der Schwere seiner Behinderung auf ergänzende Hilfe angewiesen ist. Die Gestaltung der Lebensbereiche soll nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich nur auf gestaltete Lebensbereiche, die von natürlichen Lebensbereichen abzugrenzen sind. Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für die einzelnen Regelungsbereiche teils durch DIN-Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Pläne und Programme festgelegt.

Die Definition des Begriffes der Barrierefreiheit in dieser Vorschrift berührt nicht die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, die bereits seit 1996 eigenständige Regelungen hierzu enthält.

#### **Zu § 4 Benachteiligung**

Die Definition umfasst Verschlechterungen der rechtlichen oder tatsächlichen Position. Eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn hierzu ein zwingender Grund vorliegt. Die nachteil-

gen Auswirkungen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 341) „unerlässlich“ sein, um den behinderungsbedingten Besonderheiten Rechnung zu tragen. Weiterer Bestandteil der Definition des Begriffes Benachteiligung ist, dass die unterschiedliche Behandlung einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt.

Das Tatbestandsmerkmal „wegen der Behinderung“ ist in die Bestimmung nicht aufgenommen. Dies bedeutet eine weiter gefasste Definition als in anderen Gesetzen, entspricht jedoch dem Behindertengleichstellungsgesetz. Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass der behinderte Mensch nicht nachweisen muss, „wegen der Behinderung“ schlechter behandelt worden zu sein. Eine Beweislastumkehr ist daher entbehrlich.

### **Zu § 5 Frauen mit Behinderungen**

Die Vorschrift ist Ausfluss des Gedankens des Gender Mainstreaming. Frauen mit Behinderungen sind oft in zweifacher Hinsicht benachteiligt: Sie können sowohl aufgrund ihrer Behinderung als auch aufgrund ihres weiblichen Geschlechts Benachteiligungen ausgesetzt sein. Beides zusammen führt dann zur doppelten Benachteiligung, die durch die zugunsten beider Gruppen jeweils existierenden speziellen Schutzmechanismen nicht hinreichend verhindert werden können.

Vor diesem Hintergrund gibt zunächst § 5 Satz 1 vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich stellt § 5 Satz 2 klar, dass – soweit Ungleichheiten zu Lasten von Frauen mit Behinderungen bestehen – besondere Maßnahmen zum Abbau oder dem Ausgleich derselben zulässig sind. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Verfassungsaufträge in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 2 a LV.

## **Zum Zweiten Abschnitt:**

### **Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

Abschnitt 2 regelt konkrete Ansprüche von Menschen mit Behinderungen sowie Pflichten öffentlicher Stellen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

### **Zu § 6 Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen**

Absatz 1 Sätze 1 und 2 umschreiben den Adressatenkreis, der die Ziele im § 1 aktiv fördern und umsetzen soll. Die Landratsämter, soweit sie staatliche untere Verwaltungsbehörde sind, werden von der Formulierung in Satz 1 umfasst. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Folge des in Gerichtsverfahren zu beachtenden vorrangigen Bundesrechts. Für Menschen mit Behinderungen ist die Einbeziehung der Kommunen in den Kreis der verpflichteten öffentlichen Stellen von großer Bedeutung, da der Lebensalltag vor allem vom kommunalen Umfeld geprägt wird. Deshalb ist es wichtig, dass auch kommunale Stellen allgemein die Belange von Menschen mit Behinderungen beachten und Benachteiligungen verhindern. Die Legaldefinition des Begriffs der Benachteiligung enthält § 4.

Spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen u.a. wegen der Behinderung ausgeglichen werden, sind zugelassen. Absatz 1 Satz 4 schreibt ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderung vor.

Absatz 2 verpflichtet die Behörden des Landes, Menschen mit Behinderungen nicht zu benachteiligen.

Absatz 3 stellt klar, dass spezialgesetzliche Regelungen Vorrang haben.

## **Zu § 7: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Die Norm verweist auf die für die Barrierefreiheit einschlägigen Vorschriften. Für bauliche und andere Anlagen finden somit weiterhin die Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg Anwendung. Bereits im Jahr 1996 wurde mit der Neufassung der Landesbauordnung in § 39 LBO die Herstellung einer Vielzahl öffentlicher – aber auch privater – Gebäude nach dem Grundsatz der Barrierefreiheit vorgeschrieben. Eine erneute Regelung dieser Bereiche im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist deshalb entbehrlich. Eine Konkurrenzsituation zu den Bestimmungen im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes ist nicht gegeben, da die Landesbauordnung für Baden-Württemberg auf die Art der baulichen Anlage, jedoch nicht auf den Bauherrn abstellt. Aus der Bestimmung des Absatzes 1 lässt sich keine Verpflichtung zur Umgestaltung bestehender baulicher und anderer Anlagen ableiten, da die gewählte Begrifflichkeit lediglich Neubau- und Umbaumaßnahmen umfasst.

Absatz 2 verweist wegen der anzustrebenden Barrierefreiheit im Bereich Verkehr auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes. In diesem Zusammenhang ist der Besondere Teil des Gesetzes zu erwähnen. Für den Verkehrsbereich relevante Gesetze sind insbesondere: Straßengesetz (StrG), Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG), Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Unter „großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen“ sind in Übereinstimmung mit dem BGG Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mehr als 1 Mio. Euro zu verstehen.

## **Zu § 8: Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen**

In Absatz 1 wird die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Es wird klargestellt, dass die von hörbehinderten Menschen verwendete Deutsche Gebärdensprache gleichberechtigt gegenüber der Deutschen Lautsprache ist. Absatz 2 erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der Deutschen Sprache an.

Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte oder Schwerhörige) oder Menschen mit Sprachbehinderungen haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren gegenüber den öffentlichen Stellen nach § 8 Abs. 3 das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden bzw. andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Andere Kommunikationshilfen können sein:

- Kommunikationshelfer/innen (insbesondere Schriftdolmetscher/in, Simultandolmetscher/in, Oraldolmetscher/in, Kommunikationsassistenten/in),
- Kommunikationsmethoden (insbesondere Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden) und
- Kommunikationsmittel (insbesondere akustisch-technische Hilfen oder grafische Symbol-Systeme).

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren führt zu einer klaren Abgrenzung. Nicht umfasst sind demnach bloße Informationsbedürfnisse außerhalb von Verwaltungsverfahren, die schlichtes Verwaltungshandeln sind. Das Recht auf Verwendung der beschriebenen Kommunikationsformen hat keine Auswirkungen auf Termine und Fristen. Beispielsweise kann die versäumte Frist zur Einlegung eines Widerspruches nicht dadurch entschuldigt werden, dass der Mensch mit Behinderungen diesen mündlich (also mit den genannten Kommunikationsformen) zur Niederschrift einlegen wollte. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.



Die Vorschrift eröffnet Menschen mit Behinderungen auch gegenüber den Teilen der Landesverwaltung, die nicht den Regelungen der Sozialgesetzbücher unterfallen, die beschriebenen Kommunikationsmöglichkeiten.

Zu beachten ist, dass die Kostenerstattungspflicht der öffentlichen Stelle nur besteht, soweit die Aufwendungen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Dies bedeutet auch, dass sofern ein schriftliches Verfahren möglich und angemessen ist, die Hinzuziehung beispielsweise eines Gebärdensprachdolmetschers nicht als erforderlich anzusehen ist. Die öffentliche Stelle ist des Weiteren befugt, unter Beachtung der berechtigten Wünsche des Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls nur die Kosten der günstigsten Maßnahme zu erstatten, die zum gleichen Erfolg führt, da nur diese Aufwendungen als erforderlich anzusehen sind. Die Erstattung der Kosten erfolgt dem Menschen mit Behinderungen gegenüber, der die entsprechenden Dienste im Sinne der Selbstbestimmung eigenverantwortlich in Auftrag gibt. Aus dieser Vorschrift leitet sich kein Sicherstellungsauftrag für öffentliche Stellen ab. Diese haben damit zum Beispiel nicht das tatsächliche Vorhandensein von Gebärdensprachdolmetschern zu gewährleisten, sondern erforderlichenfalls die Kosten für deren geleistete Dienste zu erstatten. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln lässt sich aus dieser Norm nicht ableiten.

### **Zu § 9: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Die Vorschrift umfasst sämtliche öffentlichen Stellen und somit auch die Kommunen. Der Regelungsinhalt der Norm ist Ausdruck der Bürgerfreundlichkeit. Die öffentliche Stelle prüft auf Verlangen, inwieweit sie bei der Gestaltung des Schriftverkehrs eine Behinderung von Bürgern berücksichtigen kann. Dabei sind die vor Ort in der Behörde gegebenen technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten maßgebend. Der umfassende Begriff Schriftverkehr bezieht Bescheide und öffentlich-rechtliche Verträge mit ein. Im Rahmen der Berücksichtigung von Behinderungen geht es beispielsweise um einfachere Formulierungen, um lernbehinderten Menschen ein Verstehen des Inhalts von Schreiben zu ermöglichen. Des Weiteren kann für Menschen mit Sehbehinderungen die zusätzliche Übersendung in Großdruck in Betracht kommen. Für

blinde Menschen kann es zudem eine große Erleichterung sein, den Schriftverkehr zusätzlich elektronisch (E-mail) übersandt zu bekommen, sofern sie über einen Computer mit Sprachausgabe oder Braillezeile bzw. Brailledrucker verfügen.

Aus der Vorschrift lässt sich kein genereller Anspruch auf die Übersendung in Blindenschrift (so genannter Brailledruck) oder die Bereitstellung der Hilfsmittel ableiten.

Die Verpflichtung, im Schriftverkehr eine Behinderung zu berücksichtigen hat keine Auswirkungen auf Fristen und Termine. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich. Die Bestimmungen zur Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben ebenso unberührt.

### **Zu § 10: Barrierefreie mediale Angebote**

Die Vorschrift findet Anwendung auf die elektronische Kommunikation der Landesverwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen Informationsangebots und regelt somit das Verhältnis Bürger-öffentliche Stelle. Sie umfasst ausschließlich mediale Angebote, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig keine Nutzung in vollem Umfang. Hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu elektronischen Medien zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben, Selbstverpflichtungen etc.).

Der auf dem Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission „Europe 2002 – eine Informationsgesellschaft für Alle“, der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu elektronischen Medien in einem eigenen Kapitel die Vorgabe, dass Menschen mit Behinderungen die Informationen auf allen Internetseiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedsstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der „Regierung am Netz“ profitieren können. Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahmen vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards – die Leitlinien der WAI (Web Accessibility Initiative) – für sämtliche Web-Seiten übernommen werden. Diese politische Selbstverpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten soll nun in Ergänzung des § 11 BGG mit § 10 für den Bereich der Landesverwaltung umgesetzt werden. § 10 verpflichtet öffentliche Stellen unter Beachtung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zur Barrierefreiheit ihrer medialen Angebote. Die grundsätzliche Wahrnehmbarkeit nimmt auf Inhalte, die ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, barrierefrei dargestellt zu werden, Rücksicht. Für atypische Konstellationen müssen Ausnahmen vorbehalten bleiben. Entscheidend ist, dass der relevante Inhalt einer Seite barrierefrei wahrnehmbar ist.

Eine entsprechende technische Ausrüstung des Menschen mit Behinderungen wird dabei vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Ausrüstung besteht nach diesem Gesetz nicht.

Die technischen Anforderungen an die medialen Angebote zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) in der jeweils geltenden Fassung. Dies stellt einheitliche Standards auf Ebene des Bundes und des Landes sicher.

### **Zum Dritten Abschnitt:**

#### **Rechtsbehelfe**

Prozessstandschaft und das Klagerecht nach § 12 sollen die materiellen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung von Barrierefreiheit leichter durchsetzbar machen.

#### **Zu § 11: Rechtsschutz durch Verbände**

Die Vertretungsbefugnis von Verbänden nach § 12 Abs. 1 ist in dieser Vorschrift geregelt. Mit der Prozessstandschaft können diese Verbände die Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner Menschen mit Behinderungen übernehmen. Sie ist für Klagen im Zusammenhang mit den Ansprüchen nach diesem Gesetz möglich.

Die Vorschrift orientiert sich sowohl an § 63 SGB IX, der für den Bereich der Sozialleistung bereits ein Klagerecht der Verbände in Gestalt einer gesetzlichen Prozessstandschaft eingeführt hat, als auch an § 13 BGG.

Der Verband kann im Falle einer Klage nach § 11 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen. Daher reichen seine Klagebefugnisse auch nicht über die des behinderten Menschen selbst hinaus. Es müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Einhaltung von Fristen) erfüllt sein, wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse von Menschen mit Behinderungen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt das gerade bei Verbänden von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehende Prinzip der Selbsthilfe, wonach Betroffene anderen Betroffenen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen Menschen mit Behinderung einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

## **Zu § 12: Klagerecht**

Die Möglichkeit der Klageerhebung durch anerkannte Verbände wird im Rahmen des in der Vorschrift genannten abschließenden Anwendungskataloges geschaffen. Das Wesen dieser Klagemöglichkeit ist es, dass der klagende Verband nicht in eigenen subjektiven Rechten verletzt sein muss. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen dienen.

Die Regelung stellt eine – auch durch Landesgesetz – zulässige Ausnahme von § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dar.

Die Möglichkeit der Klageerhebung steht den nach § 13 Abs. 3 BGG zugelassenen Verbänden von Menschen mit Behinderungen und den baden-württembergischen Landesverbänden, deren Bundesverband nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt ist, offen. Diese Bestimmung der Klagebefugten führt zu einheitlichen Anforderungen an die Verbände auf Ebene des Bundes und des Landes. Die Verweisung bezieht sich auf die jeweils geltende Fassung des Gesetzes.

Das Klagerecht steht den genannten Verbänden von Menschen mit Behinderungen nur zu, wenn sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabengebiet berührt sind. Hierdurch wird vermieden, dass sich Verbände für solche Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, die für ihre Zielrichtung ohne Bedeutung sind.

Eine weitere Einschränkung der Klagebefugnis der Verbände ergibt sich aus Absatz 2 Satz 2. Danach ist eine solche Klage in den Fällen, in denen ein Mensch mit Behinderungen in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, nur möglich, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, das heißt insbesondere, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

Eines Vorverfahrens nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es vor Erhebung der Klage stets. Dieses ist auch dann erforderlich, wenn eine Maßnahme einer obersten Landesbehörde beanstandet wird.

Eine Klageerhebung ist auch nicht zulässig, wenn die beanstandete Maßnahme auf einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren hin erfolgte oder bereits durch gerichtliche Entscheidung als rechtmäßig bestätigt wurde. Diese Bestimmung soll verhindern, dass der gleiche Sachverhalt mehrmals überprüfbar wird.

Durch die Einführung dieses Instruments der gerichtlichen Überprüfung werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt.

Das Klagerecht nach § 12 dieses Gesetzes steht nicht in Konkurrenz zum Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, da stets unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen müssen. Die individuellen Ansprüche nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes bestehen gegenüber der Landesverwaltung, auch soweit sie Bundesrecht ausführt nicht. Eine Verbandsklage im Bereich des allgemeinen Benachteiligungsverbot es ist ausschließlich auf Grundlage von § 13 BGG möglich.

#### **Zum Vierten Abschnitt: Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Das Amt des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird gesetzlich verankert.

#### **Zu § 13: Amt des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Die Vorschrift ermöglicht die Bestellung eines Landes-Behindertenbeauftragten. Erneute Bestellungen sind möglich. Das Amt kann auch von einem Regierungsmitglied wahrgenommen werden. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine beauftragte Person vorhanden, so führt diese ihr Amt fort.

### **Zu § 14: Aufgaben und Befugnisse**

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzubringen ist eine Aufgabe, die in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen ist. Der Landes-Behindertenbeauftragte wird verpflichtet, bei seiner Arbeit die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen verantworten in erster Linie die einzelnen Ressorts für ihren Geschäftsbereich. Politik für Menschen mit Behinderungen ist jedoch auch eine Querschnittsaufgabe. Der Behindertenbeauftragte wirkt deshalb darauf hin, dass das erklärte Ziel der Landesregierung, die Integration von Menschen mit Behinderungen mit aller Kraft voranzubringen und ihnen eine volle Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, gefördert wird.

Absatz 2 stellt klar, dass öffentliche Stellen zur Unterstützung des Landes-Behindertenbeauftragten verpflichtet sind. Die Beteiligungsrechte finden ihre Grenzen in den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs**

**Zu Nummer 1:** Diese Ergänzung sichert die bestehenden Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften im öffentlichen Personennahverkehr vor dem Hintergrund der erweiterten beihilferechtlichen Anforderungen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 - „Altmark Trans“.

**Zu Nummer 2 und 3:** Die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern ebenfalls für Familien mit Kleinkindern und für ältere Menschen von hohem Interesse. Mit diesen Änderungen werden die Aufgabenträger des öffentlichen Personenverkehrs entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans konkrete Aussagen darüber zu treffen, wie und bis wann eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit erreicht wird. Des Weiteren werden zukünftig bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes der oder die jeweilige Behindertenbeauftragte beteiligt. Dies stellt die Information über die Belange von Menschen mit Behinderungen sicher.

### **Zu Artikel 3: Änderung des Straßengesetzes (StrG)**

**Zu Nummer 1:** Mit der Ergänzung von § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG wird betont, dass bei der Erfüllung der Straßenbaulast den öffentlichen Belangen einschließlich des Umweltschutzes und auch den besonderen Belangen behinderter und mobilitätseingeschränkter Straßenverkehrsteilnehmer Rechnung zu tragen ist. Den Belangen von Menschen mit Behinderungen kann dabei kein uneingeschränkter Vorrang zukommen, da beim Bau, der Erweiterung oder Änderung von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen auch andere Belange abzuwägen sind, insbesondere der Belang der Verkehrssicherheit oder das Interesse, den Kostenaufwand zu begrenzen.

Durch diese Ergänzung sowie die Streichung des Satzes 3, der bisher den Belang Umweltschutz eingeführt hat, erfolgt eine Anpassung an § 3 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

**Zu Nummer 2:** Es wird klargestellt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung an Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen die Belange von Menschen mit Behinderungen so weit als möglich zu berücksichtigen sind. Da die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde (§ 16 Abs. 2 StrG), in Ortsdurchfahrten immer der Gemeinde (§ 17 StrG) steht, sind die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Ermessensausübung besonders zu würdigen und können im Falle einer



erheblichen Beeinträchtigung nur ausnahmsweise zurückgestellt werden. In § 8 Abs. 1 FStrG erfolgte eine entsprechende Ergänzung.

#### **Zu Artikel 4: Inkrafttreten**

Die Bestimmung zum Inkrafttreten dient der Klarheit und ermöglicht es den öffentlichen Stellen, sich frühzeitig auf die neue Rechtslage vorzubereiten.

### **C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung**

Zum Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, die Behinderten-, Sozial- sowie Wohlfahrtsverbände, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Bund der Steuerzahler, der Handwerkstag, der Industrie- und Handelskammertag, die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungsträger (AOK, LVA, Unfallkasse, landwirtschaftliche Sozialversicherung), Richtervereinigungen sowie DGB und BBW angehört.

Vor allem die Verbände behinderter Menschen kritisieren den Gesetzentwurf als nicht weitgehend genug und fordern eine öffentliche Anhörung insbesondere durch den Landtag. Der Handwerkstag sowie der Gemeinde- und der Landkreistag bemängeln, dass trotz des angestrebten Bürokratieabbaus ein neues Gesetz erarbeitet wird. Der Städtetag erklärt sich mit dem Entwurf im Großen und Ganzen einverstanden.

Nach Auffassung insbesondere der Behindertenverbände sei der Adressatenkreis des Gesetzes (§ 6) nicht umfassend genug, da die Einzelansprüche häufig nicht gegenüber den Kommunen bestehen. Eine solche volle Einbeziehung wird von diesen jedoch nicht gewollt und bleibt nicht vorgesehen.

Bei den Bestimmungen zur Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 7 i.V.m. Artikel 2 und 3) befürchten insbesondere Gemeinde- und Landkreistag Mehrkosten. Dies ist nicht beabsichtigt. Durch die Bestimmungen des § 7 kommt es zu keinen Kostenfolgen, da die Barrierefreiheit im Rahmen der lan-

desrechtlichen Bestimmungen herzustellen ist, also auf anderweitig bestehendes Recht verweist. In die Begründung (Teil B) wurde diesbezüglich deshalb eine Ergänzung aufgenommen, auch im Hinblick darauf, dass bestehende Einrichtungen nicht umzugestaltet sind. Kostenwirkung kann im Wesentlichen lediglich Artikel 3 entfalten; hierzu wird auf Teil B verwiesen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen zur Kostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher (§ 8) fordert vor allem die LAGH eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Dieser Forderung kann angesichts der Knappheit der finanziellen Ressourcen nicht gefolgt werden.

Die Behindertenverbände fordern im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Schriftverkehr (§ 9) vor allem, dass Vordrucke und Bescheide blinden Menschen auch in einer für sie wahrnehmbaren Form (Schriftstücke in Blindenschrift; so genannter Brailledruck) zu übersenden sind. Wegen des damit verbundenen hohen Aufwands für die EDV-Ausstattung und -Programme ist es jedoch nicht vertretbar, einen generellen Anspruch auf Zusendung von Schriftstücken in Blindenschrift zu schaffen.

Auch bei den barrierefreien medialen Angeboten (§ 10) fordern die Behindertenverbände eine Einbeziehung der Kommunen sowie eine straffere Verpflichtung. Angesichts der von den Kommunen befürchteten hohen Kostenfolgen bleiben diese vom Adressatenkreis der Norm ausgenommen.

Beim Rechtsschutz durch Verbände (§ 11) wurde aufgrund der Anregungen der Behindertenverbände einerseits als auch der Kommunalen Landesverbände andererseits eine neue Formulierung gewählt. Sie bezieht nun alle Rechte dieses Gesetzes ein. Der bisherige Satz 2 wurde gestrichen.

Zum Klagerecht (§ 12) wird je nach Standpunkt entweder die Streichung der Norm oder die Einbeziehung weiterer Tatbestände gefordert. Es sollten daneben weitere Behindertenverbände klagebefugt sein. Eine Erweiterung des Katalogs einklagbarer Rechte war bisher nicht möglich. Die gefundene Formulierung stellt einen Kompromiss zwischen beiden Positionen dar.

Bei den Normen zum Behindertenbeauftragten (§§ 13 und 14) fordern die Behindertenverbände eine deutliche Stärkung der Stellung dieses Amtes, die Aufnahme einer Berichtspflicht, die Einrichtung eines Behindertenbeirats sowie eine Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter. Eine eigenständige Organisation kommt aus Kostengründen jedoch ebensowenig in Betracht wie die Einrichtung eines Behindertenbeirats. Die Aufnahme einer Berichtspflicht zieht erheblichen bürokratischen Aufwand nach sich, der nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht. Eine Pflicht zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter könnte nur bei voller Erstattung der Kosten an die Kommunen erfolgen und ist daher nicht umsetzbar.

Daneben wurden zahlreiche Forderungen nach Aufnahme weiterer Bereiche in das Gesetz erhoben, die aus Kostengründen und grundsätzlichen Erwägungen nicht aufgegriffen werden können.